



Jahresbericht 2024

STIFTUNG FÜR
HILFEBEDÜRFTIGE ALTE MENSCHEN
IM LANDKREIS AUGSBURG

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
1. Entwicklung des Stiftungsvermögens, der Zinseinnahmen und der ausgezahlten Stiftungsleistungen	4
1.1 Übersicht.....	4
1.3 Entwicklung der Zuschussleistungen.....	5
1.4 Ausgezahlte Leistungen	6
2. Ausblick	6
3. Anlagen	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im Folgenden die männliche Form verwendet. Wir möchten an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichberechtigung ausdrücklich für alle Geschlechter gelten. Es sei denn, es ist explizit anderslautend beschrieben.

EINLEITUNG

Mit dem Stiftungsvertrag vom 28. Mai 1990 wurde zwischen dem Landkreis Augsburg und der Stifterin, Maria Miller, Altenmünster, eine nichtrechtsfähige Stiftung errichtet. Für die Durchführung wurden am 3. Dezember 1990 Richtlinien geschaffen, die am 28. November 1996 geändert und ersetzt wurden. Die Stiftungssumme betrug ursprünglich 700.000 DM (357.904,32 Euro).

Zum Empfängerkreis für die Gewährung von Stiftungsmitteln gehören

- hilfsbedürftige alte Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Augsburg
- Träger der Altenhilfe mit Sitz beziehungsweise Wirkungsstätte im Landkreis Augsburg
- die allgemeine Altenarbeit im Landkreis Augsburg

Das Stiftungsvermögen wird vom Landkreis Augsburg als Sondervermögen verwaltet, über die Ausgaben entscheidet der Landrat.

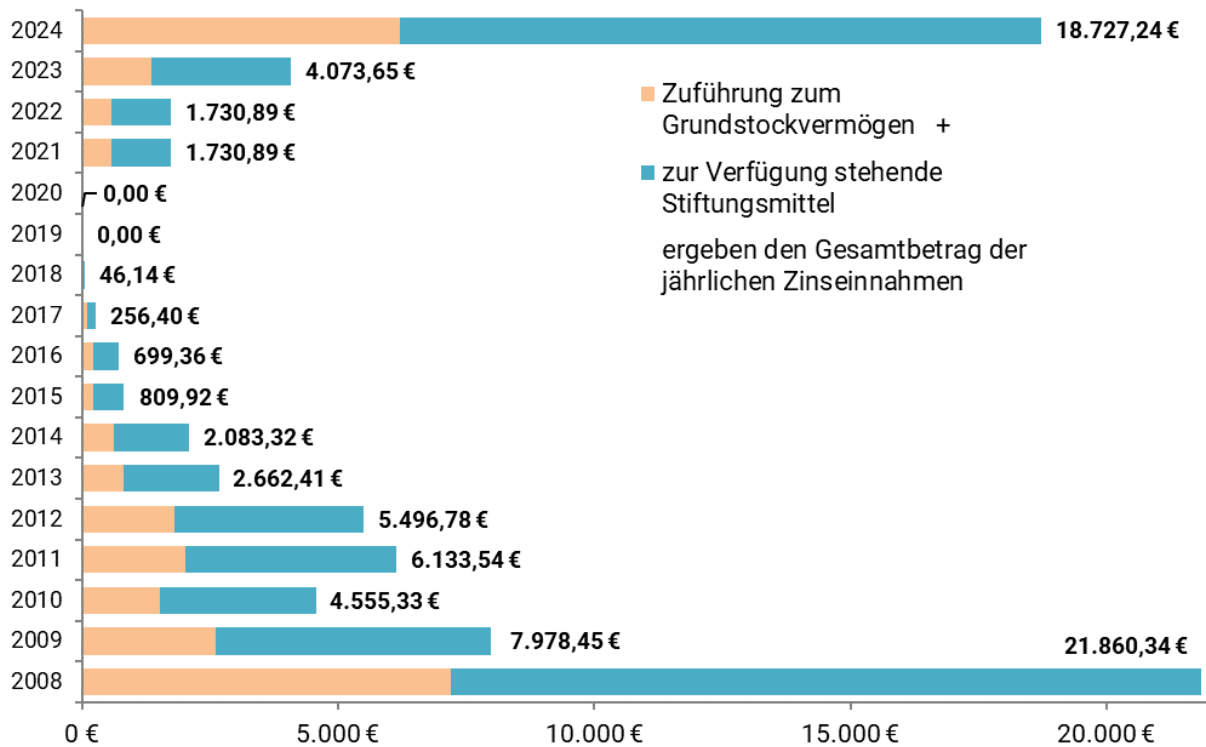
1. ENTWICKLUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS, DER ZINSEINNAHMEN UND DER AUSGEZAHLTEN STIFTUNGSLEISTUNGEN

1.1 ÜBERSICHT

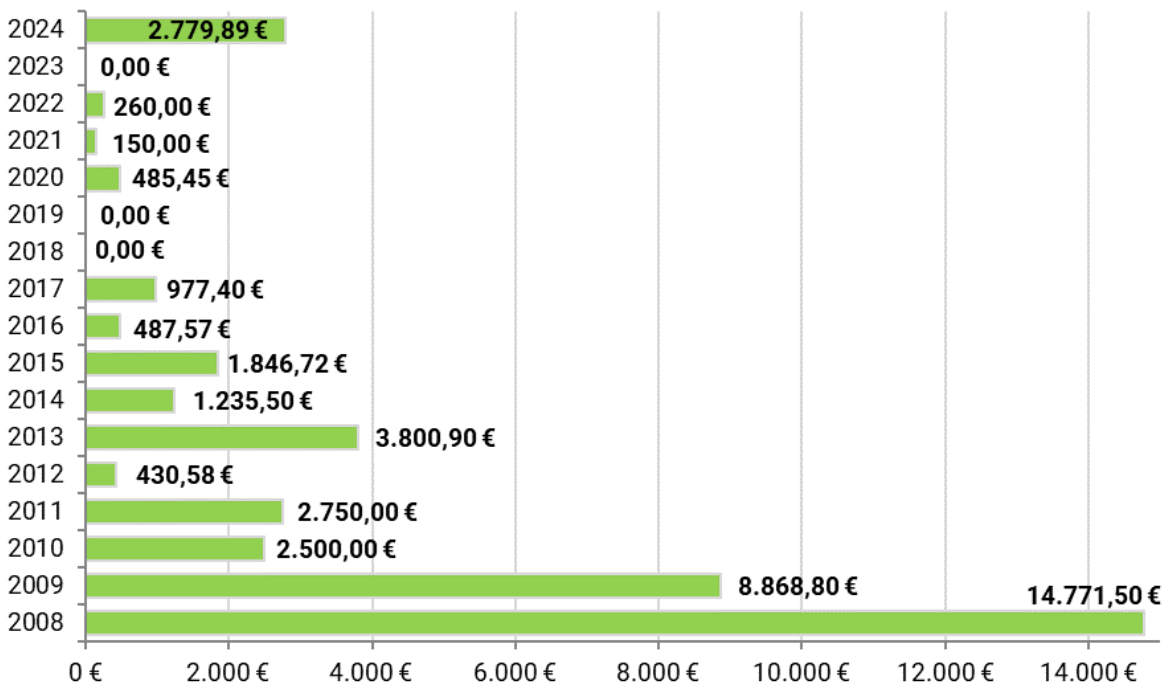
Abschlussdatum	Grundstockvermögen	Zinseinnahmen	Nach Abzug der Zuführung zur Verfügung	Zuschussleistungen
28.05.1990	357.904,32 €			
31.12.2008	451.600,00 €	21.860,34 €	14.660,34 €	14.771,50 € ¹
31.12.2009	454.200,00 €	7.978,45 €	5.378,45 €	8.868,80 € ¹
31.12.2010	455.700,00 €	4.555,33 €	3.055,33 €	2.500,00 €
31.12.2011	457.700,00 €	6.133,54 €	4.133,54 €	2.750,00 €
31.12.2012	459.500,00 €	5.496,78 €	3.696,78 €	430,58 €
31.12.2013	460.300,00 €	2.662,41 €	1.862,41 €	3.800,90 €
31.12.2014	460.900,00 €	2.083,32 €	1.483,32 €	1.235,50 €
31.12.2015	461.100,00 €	809,92 €	609,92 €	1.846,72 €
31.12.2016	461.300,00 €	699,36 €	499,36 €	487,57 €
31.12.2017	461.380,00 €	256,40 €	176,40 €	977,40 € ¹
31.12.2018	461.390,00 €	46,14 €	36,14 €	0,00 €
31.12.2019	461.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31.12.2020	461.400,00 €	0,00 €	0,00 €	485,45 € ¹
31.12.2021	461.970,00 €	1.730,89 €	1.160,89 €	150,00 €
31.12.2022	462.540,00 €	1.730,89 €	1.160,89 €	260,00 €
31.12.2023	463.890,00 €	4.073,65 €	2.723,65 €	0,00 €
31.12.2024	470.100,00 €	18.727,24 €	12.517,24 €	2.779,89 €

¹ In diesen Jahren konnten höhere Leistungen ausbezahlt werden, als Zinsen eingenommen wurden, da aus den jeweiligen Vorjahren ein verwendbares Guthaben vorhanden war.

1.2 Entwicklung der Zinseinnahmen und der verfügbaren Mittel



1.3 ENTWICKLUNG DER ZUSCHUSSLEISTUNGEN

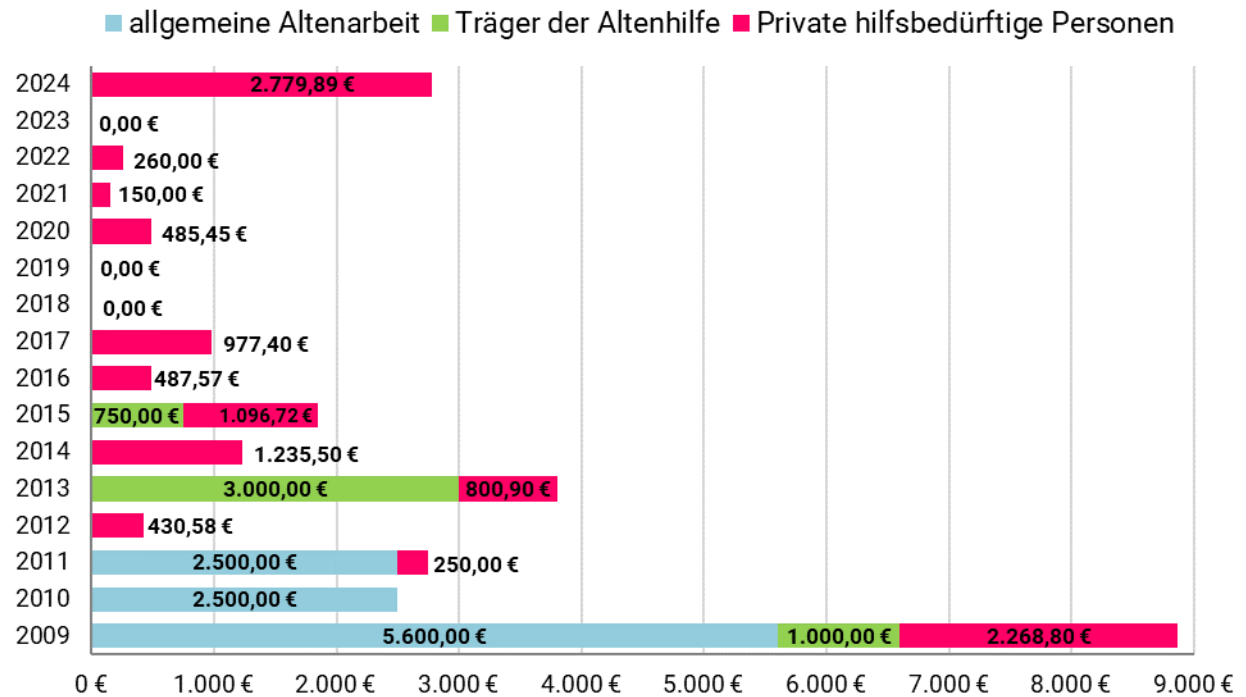


Die unterschiedlich hohen Beträge ergeben sich zum einen aus der Höhe der Zinseinnahmen, die auf dem Finanzmarkt zu erzielen waren, und zum anderen aus der unterschiedlichen Anzahl an Anträgen, die gestellt wurden beziehungsweise bedient werden mussten.

1.4 AUSGEZAHLTE LEISTUNGEN

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 2.779,89 Euro Stiftungsleistungen an private hilfsbedürftige Personen ausgezahlt.

Ausgezahlte Leistungen im Vergleich von 2009 bis 2024:



2. AUSBLICK

In Anbetracht der allgemeinen Zinsentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2025 ebenfalls wieder Zinseinnahmen erzielt werden können.

3. ANLAGEN

Stiftungsvertrag

Zwischen

dem Landkreis Augsburg

vertreten durch Landrat Dr. Karl Vogeles

und

Frau Maria Miller, Eppishofen, Blütenstraße 12, 8901 Altenmünster,

wird folgender

Stiftungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Stiftungsinhalt

Frau Miller stiftet dem Landkreis Augsburg eine Summe von 700.000,- DM.

Durch diese Zuwendung soll eine vom Landkreis verwaltete nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung gemäß Art. 72 der Bayer. Landkreisordnung errichtet werden.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung hilfebedürftiger alter Menschen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Augsburg.

Die Erfüllung des Stiftungszwecks überwacht und vollzieht der Landrat des Landkreises Augsburg. Die Einzelheiten zur gerechten Verwendung legt der Landrat in verbindlichen Richtlinien fest.

§ 3

Stiftungsvermögen

Der Vermögenswert ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Er ist vom übrigen Kreisvermögen getrennt zu verwalten und so anzulegen, dass er für den Verwendungszweck verfügbar ist.

§ 4
Ertrag der Stiftung

Der Ertrag darf nur für den Stiftungszweck verwendet werden. Ist eine Minderung des Stiftungsvermögens eingetreten, so sollen die Vermögensgegenstände aus dem Ertrag wieder ergänzt werden.

§ 5
Verwaltungskosten

Für die Verwaltung der Stiftung erhebt der Landkreis keine Verwaltungskosten.

§ 6
Vertragsausfertigungen

Frau Miller und der Landkreis Augsburg erhalten je eine Ausfertigung des Stiftungsvertrages.

Augsburg, 28. Mai 1990

.....
Landrat Dr. Karl Vogele

.....
Frau Maria Miller

Richtlinien

zum Stiftungsvertrag vom 28. Mai 1990

§ 1

Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien dienen der Ausführung des § 2 des Stiftungsvertrages vom 28. Mai 1990. Danach werden die Einzelheiten zur gerechten Verwendung des Stiftungsertrages in verbindlichen Richtlinien festgelegt.

§ 2

Empfängerkreis für die Gewährung von Stiftungsmitteln

Zum Empfängerkreis im Sinne des Stiftungszweckes gehören

- hilfebedürftige alte Menschen, die im Landkreis Augsburg ihren Wohnsitz haben;
- Träger der Altenhilfe, mit Sitz bzw. Wirkungsstätte im Landkreis Augsburg;
- die allgemeine Altenarbeit im Landkreis Augsburg.

§ 3

Art und Höhe der Gewährung von Stiftungsmitteln

Dem in § 2 genannten Empfängerkreis werden Stiftungsmittel in Form von Geld oder in Form von Sachmitteln gewährt.

§ 4

Antrags- und Vorschlagsrecht

Antrags- und vorschlagsberechtigt ist jedermann.

§ 5

Verfahren zur Gewährung von Stiftungsmitteln

- (1) Anträge sind grundsätzlich schriftlich beim Landratsamt Augsburg, Fachstelle für Seniorenfragen, einzureichen. Der Landrat entscheidet im Einzelfall unverzüglich auf der Grundlage der Richtlinien.
- (2) Eine Gewährung von Stiftungsmitteln erfolgt nur, solange die Stiftungsmittel ausreichen. Über die Reihenfolge der Mittelzuweisung entscheidet der Landrat unter Beiziehung der entsprechenden Fachstellen aufgrund der Dringlichkeit und Hilfsbedürftigkeit des Einzelfalles, nicht aufgrund der Reihenfolge der Antragstellung.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln.

§ 6

Wertanpassung des Stiftungsvermögens

Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Zuführungen zum Stiftungsvermögen vorgenommen werden.

§ 7

Nachrangigkeit der Gewährung von Stiftungsmitteln

Grundsätzlich sollen Stiftungsmittel nachrangig gegenüber sonstigen gesetzlichen Leistungen wie Unterhaltsansprüchen und Leistungen nach dem SGB gewährt werden.

§ 8

Auskunftsrecht

Dem Antragsteller ist das Ergebnis der Antragsbearbeitung mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin geltenden Richtlinien vom 3. Dezember 1990 außer Kraft.

Augsburg, 28. November 1996
Landratsamt Augsburg

gez.

Dr. Karl Vogele
Landrat